



Akademien der Wissenschaften Schweiz  
Académies suisses des sciences  
Accademia svizzera delle scienze  
Academias svizas da las ciencias  
Swiss Academies of Arts and Sciences

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Strahlenschutz  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

Basel, den 7. Juli 2014

**Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG):  
Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) Stellung nehmen zu können; die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften tut dies im Namen der Akademien der Wissenschaften Schweiz. Ein Mitglied des SAMW-Vorstandes und ein externer Experte haben einen schriftlichen Kommentar zu diesem Gesetzesentwurf verfasst. Der SAMW-Vorstand hat den Gesetzesentwurf und die vorliegende Stellungnahme an seiner Sitzung vom 30. Juni 2014 diskutiert und sie anschliessend verabschiedet.

**Allgemeine Bemerkungen**

Grundsätzlich ist es zu begrüessen, dass der technologischen Entwicklung im Bereich nichtionisierender Strahlung auf Gesetzesebene Rechnung getragen wird. Gerade im Bereich der Laserpointer sind die vorhandenen rechtlichen Mittel ungenügend, um die Zunahme von gesundheitsschädigenden Attacken (z.B. auf Piloten und Lokomotivführer) wirkungsvoll bekämpfen zu können. Gemäss einem im «Erläuternder Bericht zum NISSG» zitierten Gutachten besteht verfassungsmässig eine Lücke für Regelungen, die direkt bei der Bürgerin oder dem Bürger ansetzen (z.B. Solariumverbot für unter 18-Jährige).

Das Gesetz nimmt zu Recht keinen Bezug auf die in der Öffentlichkeit teilweise emotional geführte Diskussion über potentielle Gefahren durch nicht-ionisierende Strahlung (z.B. von Mobilfunkantennen); hingegen schafft es die Basis, um mögliche Risi-

ken rechtzeitig zu erkennen und gegebenenfalls darauf reagieren zu können.

Problematisch beim vorgeschlagenen NISSG ist die Abgrenzung mit den bestehenden Gesetzen. Insbesondere die Abgrenzung mit dem Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG), dem Waffengesetz (WG) und dem Umweltschutzgesetz (USG) ist unklar. Zudem gibt es bereits eine Verordnung für nichtionisierende Strahlung (NISV). Mit dieser Namensähnlichkeit sind Verwechslungen vorprogrammiert.

Der Bereich Schall fokussiert sich sehr stark auf Veranstaltungslokale, die zum grössten Teil schon in der SLV geregelt sind. Jedoch werden bestehende Regelungslücken im USG und LSV zum Alltagslärm (z.B. Ausgehquartiere, Open Airs) nicht adressiert.

An mehreren Stellen, namentlich aber in den Artikeln 1 und 6, wird die Beschaffung von (wissenschaftlichen) Grundlagen angesprochen, die für den Vollzug des Gesetzes erforderlich seien. Die SAMW begrüsst und unterstützt dieses Vorhaben. Allerdings wird nicht näher ausgeführt, was mit «Grundlagenbeschaffung» gemeint ist. So spielt z.B. die Lärmbelastung bei der Windkraft eine zentrale Rolle; dennoch gibt es wenig empirische Forschung zur Belästigung und Stressbelastung. Vor allem gibt es Befragungen, aber kaum endokrinologische Studien, welche offene Fragen in diesem Bereich beantworten könnten.

Es sind denn auch zwei Formen der Grundlagenbeschaffung zu unterscheiden: Die eine betrifft die Umsetzung des Gesetzes, die andere hat den Fokus auf den gesundheitsrelevanten Auswirkungen und Risiken von nichtionisierender Strahlung und Schall, die bisher noch nicht bekannt sind. Aus Sicht der SAMW sind grundsätzlich beide wichtig.

Das neue Gesetz erweckt nicht den Eindruck einer Einheit der Materie, sondern kommt als Stückwerk für die unterschiedlichsten Probleme daher. Es ist unbestritten, dass es sich dabei um wichtige Probleme handelt, die dringend auf Gesetzesebene gelöst werden sollten. Möglicherweise wäre es effizienter, die bestehenden Regelungslücken in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu komplementieren, statt ein neues Gesetz mit unklaren Abgrenzungen zu erarbeiten.

## **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### *Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich*

Artikel 1 sollte spezifischer formuliert sein. Beispielsweise ist die Unterscheidung zwischen einem Produkt (definiert im NISSG als bewegliche Sache) und einer im USG geregelten Anlage im Einzelfall nicht immer einfach. Im Bereich der drahtlosen Kommunikation werden die Sendeanlagen zunehmend kleiner und mobiler und die Klassierung entsprechend unklar (Femtozellen für Mobilfunk, W-LAN Access points, die gleichzeitig privat und öffentlich nutzbar sind). Dieses absehbare Problem wird mit dem NISSG nicht gelöst.

### *Artikel 3 Verwendung von Produkten*

In Art. 3, Absatz 1 wird eine geringfügige Gefährdung der Gesundheit der Menschen als tolerabel erachtet. Insbesondere für Produkte, die funktionsbedingt NIS und Schall als Nebenprodukt erzeugen, würde man sich ein Gebot der Minimierung der Gesundheitseffekte wünschen analog zum USG.

### *Artikel 4 Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen*

In Art. 4, Absatz 2c werden Schutzmassnahmen vorgeschlagen. Es ist aber im NISSG nicht geregelt, wer die Kosten für solche Massnahme trägt. Auch hier würde man sich analog zum USG ein Verursacherprinzip wünschen.

### *Artikel 6 Grundlagenbeschaffung*

Das Gesetz sollte Mindestaussagen machen zu den Zielen (z.B. die Erkennung von bisher unbekanntem gesundheitsrelevanten Auswirkungen und Risiken von nichtionisierender Strahlung und Schall) und zur Form der Beschaffung von wissenschaftlichen Grundlagen. Auf Bundesebene existieren mehrere Kohortenstudien, die für ein solches Monitoring in Frage kämen und die auch mit ähnlichen Programmen auf internationaler Ebene kompatibel wären.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Prof. Peter Meier-Abt  
Präsident SAMW



Dr. Hermann Amstad  
Generalsekretär SAMW